Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 21. Oktober 1936 | Nr. 88

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,485
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,695
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 3/8 vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	41,95
Brasilien	1 Milreis	0,146
Britisch-Hongkong	100 Dollar	75,50
Britisch-Indien	100 Rupien = 7,54 engl. Pfund	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	142,80
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,493
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	73,50
Dänemark	100 Kronen	54,37
Danzig	100 Gulden	47,14
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,375
Frankreich	100 Francs	11,605
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 engl. Pfund	12,185
Iran	100 Rials	15,17
Island	100 Kronen	54,61
Italien	100 Lire	13,11
Japan	1 Yen	0,712
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	48,30
Litauen	100 Litas	42,02
Luxemburg	500 Franken	52,4375
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19 3/4 vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	134,08
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	61,20
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,50
Polen	100 Zloty	47,14
Portugal	100 Escudos	11,065
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	62,79
Schweiz	100 Franken	57,20
Spanien	100 Peseten	22,52
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund)	12,16
Tschechoslowakei	100 Kronen	8,779
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonetz] = 216 RM)	49,20
Uruguay	1 Goldpeso	1,331
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,493

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Abgabenbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe im Verhältnis zur Schweiz

Die Abgabenbefreiung nach Maßgabe meiner Verfügung vom 2. Januar 1936 — Z 1185 — 161 II (RZBl. S. 10) für Luftfahrtbetriebsstoffe, die Luftfahrzeuge der zum Betrieb von Fluglinien des öffentlichen Verkehrs zugelassenen schweizerischen Unternehmen nach dem 23. Oktober 1936 aus Tankstellen des freien Verkehrs entnehmen, wird, entsprechend den schweizerischen Bestimmungen über die Abgabenbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe, auf 50 v. H. dieser Mengen beschränkt. Der Vermerk im RZBl. 1936 S. 11 ist zu berichtigen.

RFM. vom 16. Oktober 1936 — Z 1185 — 214 II

Einfuhr einzelner Weihnachtsbäumchen ohne Erdballen und von Nadelholzzweigen

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Bestimmungen der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten der Nadelholzpflanzen vom 3. Juni 1930 (AnlfdZAbf. Teil I E 6 b) keine Anwendung finden bei der Einfuhr einzelner Weihnachtsbäumchen ohne Erdballen und bei Nadelholzzweigen, sofern diese Erzeugnisse zu Geschenkzwecken eingehen oder Sendungen beiliegen, die Geschenkzwecken und nicht gewerblichen Zwecken dienen.

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(12. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

In Teil I E 6 b ist in der Fußnote 3 der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und fortzufahren:

»c) von einzelnen Weihnachtsbäumchen ohne Erdballen und von Nadelholzzweigen, die zu Geschenkzwecken eingehen oder Sendungen beiliegen, die Geschenkzwecken und nicht gewerblichen Zwecken dienen (RFM. vom 14. Oktober 1936, Z 1101 — 897, RZBl. S. 362).«

RFM. vom 14. Oktober 1936 — Z 1101 — 897 II

Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist dem Zollamt Hafen in Regensburg — Hauptzollamtsbezirk Regensburg — die Befugnis zur Abfertigung von Pflaumen aller Art, getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält), unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht, bulgarischer Erzeugung gemäß Vertragsanmerkung 1 zu Abs. 3 Unterabs. 1 der Nr. 48 der für den Dienstgebrauch der Zollstellen bestimmten Ausgabe des Zolltarifs (Befugnis nach lfdr. Nr. *2a Abs. 1 in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) erteilt worden (nur für eine Teilmenge des Kontingents)[1].

RFM. vom 17. Oktober 1936 — Z 1400 — 1739 II

[1]) Die Befugnis wird in den Nachtrag 10/36 zum Ämterverzeichnis — Anhang zum Reichszollblatt Nr. 10 — aufgenommen werden.

Berichtigung

— Ohne weitere Mitteilung —

(284. Berichtigung des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung)

Im Reichszollblatt für 1936 ist auf Seite 354 in der Ziffer 15 hinter dem Wort »Fichtelberg« einzufügen: »nur für gewöhnliches Backwerk und nur«.

Der Sonderabdruck enthält die richtige Fassung.

RFM. vom 16. Oktober 1936 — Z 1400 — 1749 II

Sonstige Nachrichten

Versendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts Nr. 81 für 1936 (Gruppe I) sind geliefert worden.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.